

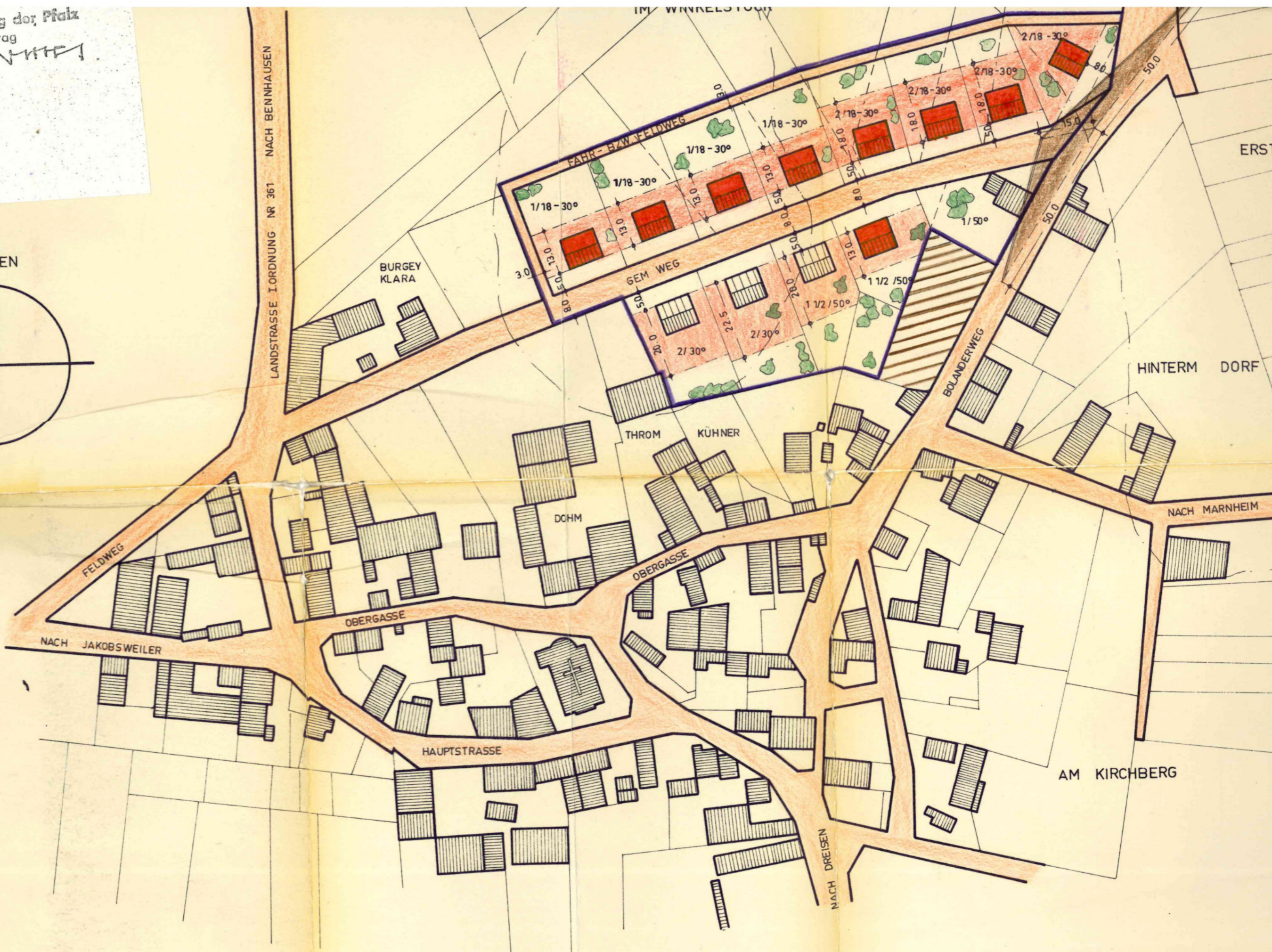
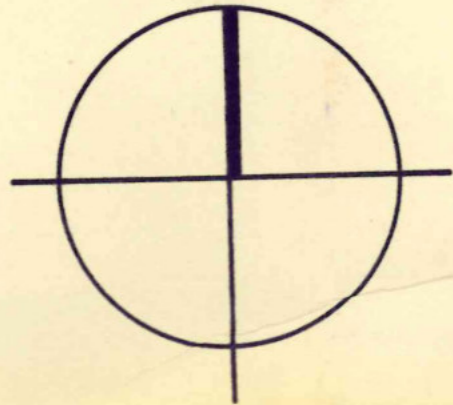
Ortsgemeinde Weitersweiler

Bebauungsplan „Im Winkelstück“

Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag



NORDEN



DREISEN, IM JUNI 19
DER ARCHITEKT

Walter

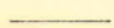
ZEICHENERKLÄRUNG



BESTEHENDE GEBÄUDE



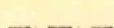
GEPLANTE GEBÄUDE



VORHANDENE UND NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEHENDE STRASSEN



BAULINIEN



GRENZEN DES BEBAUUNGSPLANES



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN



VERKEHRSFLÄCHEN MIT PARKMÖGLICHKEIT



ENTFALLENDEN BEBAUUNGSGELÄNDE



SICHTWINKEL

1/18-30° EINGESCHOSSIG 18-30° DACHNEIGUNG

2/30° ZWEIFGESCHOSSIG 30° DACHNEIGUNG

1 1/2 /50° EINEINHALBGESCHOSSIG 50° DACHNEIGUNG

2/18-30° ZWEIFGESCHOSSIG 18-30° DACHNEIGUNG

DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
UND DER BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 1. 5. 66
BIS 31. 5. 66 AUFGELEGEN UND WURDE AM 14. 4. 66
BEKANNT GEMACHT.

BEDENKEN SIND Keine EINGEGANGEN

WEITERSWEILER, DEN 8. Juli 1966
DER BÜRGERMEISTER

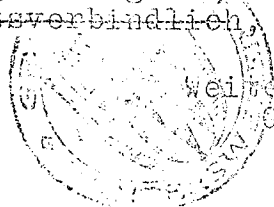


Göbel

Bebauungsplan Weitersweiler
Gewanne "IM Winkelstück"
Textliche Festsetzungen

I. Fertigung

- ~~1. Geltungsbereich: Der Plan umfaßt das mit einer blauen geschlossenen Linie umrandete Gebiet.~~
- ~~2. Art der baulichen Nutzung: WA - allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der Baunutzungsverordnung.~~
- ~~3. Maß der baulichen Nutzung: Gem. § 17 der Baunutzungsverordnung~~
- ~~4. Grenz- und Gebäudedistanzen: Gemäß § 7 LBO.~~
- ~~5. Bauweise: " Offene Bauweise "~~
- ~~6. Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern: Gemäß § 8 LBO.~~
- ~~7. Baulinien, Baugrenzen und Bebauungsetzungen: Gemäß Plan~~
- ~~8. Überbaubare Grundstücksflächen: Innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen können im Rahmen der Baunutzungsverordnung und der LBO die Gebäude errichtet werden.~~
- ~~9. Größe der Gebäude: Die Gebäude sind im Bebauungsplan schematisch eingezeichnet. Sie sind hinsichtlich der Firstrichtung und Bauhöhe verbindlich.
An- und Vorbauten müssen in einem angemessenen Größenverhältnis stehen. Die untere Aufsichtsbehörde kann, wenn es baugestalterisch vertretbar ist und der Auflockerung des Straßensbildes dient, ein stärkeres Zurückweichen von der Baulinie für einen Teil des Hauptgebäudes zulassen.~~
- ~~10. Grundstücksgrößen: Für die Größenordnung der Grundstücke ist der Bebauungsplan mit den eingetragenen neuen Grundstücksgrenzen verbindlich. Kleinere Abweichungen während der Umlegung sind erlaubt.~~
- ~~11. Höhenlage: Die Höhenlage wird bei Baubeginn von der unteren Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle angegeben.~~
- ~~12. Bauliche Gestaltung: Die zu errichtenden Bauwerke haben sich dem Ortsbild unterzuordnen. Der unteren Bauaufsichtsbehörde bleibt es vorbehalten, in Verbindung mit der Baugestaltungsverordnung gestalterische Auflagen zu machen.~~
- ~~13. Hanglage: Zur Talseite darf das Untergeschoss freigestellt und zu Wohnzwecken ausgebaut werden.~~
- ~~14. Stellplätze für PKW: Gemäß Reichsgaragenordnung.~~
- ~~15. Garagen: Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.~~
- ~~16. Nebengebäude: Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in Verbindung mit der Garage bis zu einer Grundfläche von 30 qm, bis zu 3,20 m Traufhöhe und Dachneigung bis 25° erlaubt. Werden die Garagen und Nebengebäude nicht mit einem Flachdach versehen, so ist die Eindeckung wie bei den Hauptgebäuden vorzunehmen.~~
- ~~17. Einfriedigungen: Sie dürfen an der Straßenseite (Straßenbegrenzungslinie) die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind mittels einer 0,40 m hohen Mauer mit aufgesetztem Zaun herzustellen. Die Eingangspfeiler können bis 1,20 m hoch sein. Derzeitige Geländedifferenzen sind mit einer Mauer aufzufangen, die bis 1,20 m hoch sein kann.~~
- ~~18. Öffentliche Verkehrsflächen: Ihre Ausgestaltung wird von der Gemeinde bestimmt.~~
- ~~19. Grundstücke des Gemeinbedarfs: Sie sind für den ausgewiesenen Zweck zu verwenden.~~
- ~~20. Sichtwinkel (Sichtdreieck): Innerhalb des angegebenen Sichtwinkels dürfen Bauwerke nicht errichtet werden und der Bewuchs 1,00 m Höhe nicht überschreiten.~~
- ~~21. Rechtsverbindlichkeit: Dieser Bebauungsplan einschl. den textl. Festsetzungen und der Begründung wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 des BBauG rechtsverbindlich.~~



Weitersweiler, den 18. Aug. 1966
Gemeindeverwaltung:
Der Bürgermeister: